

Satzung

des

Kanu-Klub Börde Magdeburg e.V.



Kanu-Klub Börde Magdeburg e.V.
Seestraße 26
39114 Magdeburg

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kanu-Klub Börde Magdeburg e.V.“ (Kurzbezeichnung: KKB Magdeburg e.V.).
- (2) Der Sitz des KKB Magdeburg e.V. ist Magdeburg.
- (3) Der KKB Magdeburg e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der KKB Magdeburg e.V. ist Mitglied im Landeskanuverband Sachsen-Anhalt e.V. und im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kanusports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Errichtung und Unterhaltung von Kanusportanlagen,
 - die Durchführung und Teilnahme an Kanuwanderfahrten, sportlichen Wettbewerben, Lehrgängen und Sportveranstaltungen sowie das Training dafür.
- (2) Der KKB Magdeburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG für Vereinsämter beschließen.
- (5) Der KKB Magdeburg e.V. tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, die Reinhaltung der Gewässer sowie ihre Nutzung für den Sport ein.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden nach Zustimmung des Ehrenrats durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen; er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn der Ehrenrat dem Ausschluss zuvor zugestimmt hat und ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn erhebliche schuldhafte Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegen
 - b) wenn ein schwerer schuldhafter Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes schuldhaftes unsportliches Verhalten vorliegt
 - c) wenn sich das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages für zwei Monate in Verzug ist.Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des KKB Magdeburg e.V. teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach den

jeweils gültigen Bestimmungen zu benutzen. Volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

- (2) Minderjährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Vertretung der minderjährigen Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Die Bestellung von Minderjährigen zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, die vom Vorstand für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb, im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände erlassenen Richtlinien einzuhalten und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder sein Ansehen schädigen konnte.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§7 Organe

- (1) Die Organe des KKB Magdeburg e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ehrenrat,
 - die Jugendversammlung

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang im Bootshaus einzuladen. Der Vorstand hat darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über mindestens eine Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Bestätigung des Jugendwartes auf Vorschlag der Jugendversammlung.
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - e) Beschluss des Jahreshaushalts
 - f) Beschluss über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach §3 Abs. 26a EStG
 - g) Bestätigung der Finanz- und Beitragsordnung
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach Satzung und Gesetz übertragenen Angelegenheiten
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - j) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§9 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der benannten Personen vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Jugendwart. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben weiteren Personen Aufgaben übertragen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Näheres hierzu wird durch Ordnungen geregelt.
- (4) Der Vorstand sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb, im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände und hat dafür Richtlinien aufzustellen. Sie können von ihm bei Bedarf geändert werden. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

§10 Der Ehrenrat

- (1) Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in den Mitgliederversammlungen zu wählen, in denen der Vorstand gewählt wird.
- (3) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
- (4) Für die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Ehrenrats erforderlich.
- (5) Der Ehrenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen, insbesondere für Ehrungen. Er ist der Traditionspflege des Vereins verpflichtet.

§11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates sind einzeln zu wählen; die des Vorstandes in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 a - d. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind durch Aushang umgehend bekannt zu machen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung darf diese Satzung nur mit einer 3/4 –Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ändern.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist dieses Quorum nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der dann kein Quorum mehr gilt.
- (2) Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation des Vereins obliegt drei mit einfacher Mehrheit von dieser Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landeskanuverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Die Neufassung der Satzung vom 15. März 2013 wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. November 2015 beschlossen und tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.